



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

23. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2012

Nummer 43

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anteil der Verbundmasse nach Absatz 1 Nummer 1 wird im Ausgleichsjahr 2013 um 30 000 000 Euro, 2014 um 20 000 000 Euro und 2015 um 10 000 000 Euro gemindert.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der gewogene Durchschnittshebesatz aller Gemeinden für die Grundsteuern (Absatz 2 Nummer 1) und für die Gewerbesteuer (Absatz 2 Nummer 2) wird in Form eines Hundertsatzes ermittelt, indem für die jeweilige Steuer die Summe der Ist-Aufkommen aller Gemeinden des vorvergangenen Jahres nach der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen mit 100 vervielfacht und durch die Summe der nach Absatz 3 berechneten Grundbeiträge aller Gemeinden geteilt wird. Im Fall des Absatzes 3 Satz 3 wird der gewogene Durchschnittshebesatz der Ortsteile einer Gemeinde in entsprechender Weise gebildet.“

3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel betragen in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils 45 000 000 Euro pro Jahr und ab dem Jahr 2016 jeweils 40 000 000 Euro pro Jahr.“

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schuldendiensthilfe“ durch das Wort „Schuldendiensthilfen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird dem Wort „Sicherstellung“ das Wort „die“ vorangestellt.

- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Hilfen für die Durchführung notwendiger und unabweisbarer Investitionsmaßnahmen oder von Investitionsmaßnahmen mit besonderer überörtlicher oder überregionaler Bedeutung,“.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort „dem“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.
- ee) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Zum Ausgleich besonderen Bedarfs sind die Mittel in den Jahren 2013 bis 2015 auch für Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bestimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2012

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch